



GEMEINDE MÜNCHWILEN

Friedhof- und Bestattungsreglement

4. Auflage (2003)

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT DER GEMEINDE MÜNCHWILEN

A. EINLEITUNG

Nie haben die Menschen etwas Gemeinsames, als wenn sie im Grabe ruhen!

Den Ort, an dem wir unsere Toten bestatten, brauchen wir für uns, um selber Ruhe zu finden, um unseren Verstorbenen zu gedenken und die Grösse menschlicher Sterblichkeit erkennen zu können.

Der Friedhof soll für die Verstorbenen der Ort der Ruhe und der Erlösung, für die Lebenden der Ort der Besinnung sein.

B. MASSGEBENDE KANTONALE ERLASSE

- I. Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990.
- II. Kantonale Verordnung über die Leichenschau, die Legalinspektion und die Legalobduktion vom 9. Dezember 1946.

C. BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

I. Grundlage

Art. 1 Grundlage

Dieses Reglement stützt sich auf die Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990.

Art. 2 Aufsicht, Kommission

Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Kontrollorgan über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen. Er kann gewisse Befugnisse einer Kommission übertragen.

Art. 3 Vollzug

Mit dem Vollzug der nachstehenden Bestimmungen können das Zivilstandsamt (Administratives) sowie die Gemeindekanzlei beauftragt werden.

II. Allgemeine Bestattungsvorschriften

Art. 4 Bestattungszeit

Bestattungen sind an allen Werktagen zulässig.

Die genaue Bestattungszeit wird vom Zivilstands- und Pfarramt mit den Angehörigen vereinbart.

Art. 5 Bestattungsort, Berechtigung, Ausnahmen

Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Münchwilen haben Anrecht auf Bestattung im Gemeinde-Friedhof.

Über die Bestattung von anderen Personen entscheidet unter Beachtung der festgesetzten Gebühr (gemäss Anhang I) der Gemeindeammann.

Art 6 Bestattungsart

Der Entscheid über die Bestattungsart (Erd- oder Urnenbestattung) obliegt den Angehörigen.

Art. 7 Bestattungsordnung

Die Bestattungsordnung wird vom Gemeinderat, soweit nötig in Absprache mit den zuständigen Pfarrämtern, festgesetzt. Die Wünsche der Angehörigen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Art. 8 Erdbestattung, Transport, Aufbahrung

Der Transport einer Leiche vom Trauerhaus bzw. vom Todesort zum Friedhofgebäude hat mit einem Leichenauto zu erfolgen. Diesen Transport organisiert in der Regel die Gemeinde durch den Beizug eines Bestattungsdienstes. Wünschen der Angehörigen ist dabei nach Möglichkeit zu entsprechen. Der Zeitpunkt der Überfüh-

nung wird mit den Angehörigen vereinbart. Der Aufbahrungsraum im Friedhofgebäude steht den Angehörigen offen, wenn nicht besondere Gründe dies verbieten. Der Schlüssel kann auf der Gemeindekanzlei oder beim verantwortlichen Gemeinderat abgeholt werden.

Art. 9 Urnenbestattung, Urnenbeisetzung

Die Kremationszeit wird vom Zivilstandsamt nach Rücksprache mit den Angehörigen, direkt mit dem zuständigen Krematorium festgesetzt.

Die Urne ist in der Regel am Tage nach der Kremation abzuholen. Es besteht die Möglichkeit, die Urne bis zur Beisetzung im Friedhofgebäude aufzubewahren. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat.

Es sind nur Urnen aus verrottbarem Material gestattet (z. B. Holz).

Art. 10 Bestattungskosten, Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde Münchwilen übernimmt folgende Leistungen und Kosten bei einem Todesfall / einer Bestattung:

- a) Mithilfe bei der Organisation der Bestattung
- b) das Grabgeläute
- c) die Kremationskosten
- d) die Aufbahrung im Friedhofgebäude
- e) die Beisetzung der Leiche bzw. Urne
- f) das Öffnen und das Zudecken des Grabes
- g) die Grabplatzgebühr
- h) das Grabkreuz und eine provisorische Einfassung
- i) die Namenbeschriftung auf dem Grabmal des Gemeinschaftsgrabes
- k) die Räumung des Grabes nach Ablauf der Ruhefrist / Räumung des entsprechenden Grabfeldes

Art. 11 Grabverzeichnis

Das Zivilstandsamt führt ein Gräberverzeichnis sowie einen Beisetzungsplan.

Art. 12 Besuchszeiten

Der Friedhof steht grundsätzlich jedermann offen.

Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur bei Tageshelle ausgeführt werden.

Art. 13 Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofes haben sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig zu verhalten. Die Ruhe störende Handlungen sind zu unterlassen. Abfälle sind in der dafür bestimmten Mulde zu deponieren. Das Mitführen von Hunden im Friedhof ist untersagt. Im Friedhofareal besteht Fahrverbot. Den Anordnungen der zuständigen Funktionäre ist Folge zu leisten. Eine Verzeigung an den Gemeinderat bleibt vorbehalten.

III. Grabstätten

1. Allgemeine Vorschriften

Art. 14 Möglichkeiten der Beisetzung

Es bestehen folgende Möglichkeiten der Beisetzung:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen (Gräber für Erwachsene bzw. Kinder ab 9. Lebensjahr)
- b) Reihengräber für Erdbestattungen (Kinder bis 8 Jahre)
- c) Reihengräber für Urnen
- d) Gemeinschaftsgrab

Art. 15 Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen

Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab richtet sich nach dem Wunsch der Verstorbenen (sofern eine Verfügung getroffen wurde) oder auf Wunsch der Angehörigen. Die Namen der Verstorbenen werden in der Regel auf dem Grabmal eingraviert. Das Schmücken des Grabes mit Kränzen und Blumen ist nur bei Bestattungen möglich.

Art. 16 Zusätzliche Urnenbeisetzung

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von einer bis zwei Aschenurnen auch im Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.

Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Während der letzten 10 Jahre der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes (25 Jahre) dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden.

Art. 17 Aufhebung der Grabfelder

Die Räumung eines Grabfeldes erfolgt auf Verfügung des Gemeinderates durch die Gemeinde. Die Angehörigen werden spätestens 3 Monate vor der Abräumung schriftlich und durch Publikationen über die vorgesehene Grabfeldräumung informiert. – Sofern die Angehörigen innert einer gesetzten Frist nicht ausdrücklich die

Rücknahme des Grabsteines, der Pflanzen etc. wünschen, werden diese durch die Gemeinde, ohne Entschädigungsanspruch der Verwandten, entsorgt.

Art. 18 Zuweisung der Grabfelder

Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach.

2. Reihengräber

Art. 19 Masse / Grabeinfassungen / Wegbreiten / Abstände

Für Grabeinfassungen gelten folgende Masse:

Grabart:	Länge/m	Breite/m
- Erwachsene und Kinder ab 9 Jahren	1,60	0,70
- Kinder bis 8 Jahren	1,20	0,50
- Urnengräber	1,20	0,50

Die Wegbreiten zwischen den Grabreihen betragen 80 cm.

Der Abstand zwischen den Grabeinfassungen beträgt 55 cm.

3. Grabmäler

Art. 20 Grabkreuz, Holzeinfassung

Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Grab ein von der Gemeinde geliefertes, beschriftetes einheitliches Holzgrabkreuz sowie eine provisorische Grabeinfassung.

Art. 21 Bewilligungspflicht

Die Aufstellung von Grabmälern gemäss Anhang III, Abs. a, bedarf keiner Bewilligung. Für andere Grabmäler ist dem Gemeinderat eine Entwurf-Skizze im Massstab 1:10 zur Genehmigung vorzulegen. Der Gemeinderat kann Grabmäler, welche nicht den Vorschriften dieses Reglementes entsprechen, zurückweisen bzw. auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

Art. 22 Material

Für Grabmäler sind Stein, Holz oder Metall erlaubt.

Art. 23 Form und Gestaltung

Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht sein. Besonderes Gewicht kommt einer klaren Linienführung und sinnvollen Grössenverhältnissen zu.

Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller seinen Namen unauffällig anbringen.

Art. 24 Grösse, Platzierung

Die zulässigen Grössen der Grabmäler sowie die Platzierung innerhalb der Grabflächen sind aus den Anhängen III und IV zu diesem Reglement ersichtlich.

Art. 25 Aufstellung der Grabmäler

Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:

- Auf Erdbestattungsgräbern: 12 Monate nach der Beisetzung, wobei das nachfolgende Grab belegt sein muss.
- Auf Urnengräbern: 3 Monate nach der Beisetzung.

Drei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen dürfen keine Grabmäler mehr gesetzt werden.

Die Grabmäler müssen auf Grabeinfassungen gestellt werden.

Der Termin der Grabsteinsetzung ist vorgängig dem Friedhof-Abwart der Gemeinde, bzw. der Gemeindekanzlei, mitzuteilen.

Art. 26 Unterhaltungspflicht

Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten (Haftung siehe Art. 33). Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten.

Werden Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

4. Grabeinfassungen

Art. 27 Art der Einfassungen

Die Einfassungen der einzelnen Gräber sind in Granit oder Kunststein auszuführen. Die Einfassungen dürfen höchstens 10 cm aus dem Boden ragen.

Art. 28 Kosten

Die Kosten der Grabmäler und der Grabeinfassungen gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 29 Individuelle Grabbepflanzung

Die Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen, kann jedoch auch von einem Gärtner ausgeführt werden. Anpflanzungen, die das Gesamtbild des Friedhofes stören, sind nicht gestattet (Bäume, gross werdende Sträucher, etc.). Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie auf deren Kosten durch die Gemeinde ausgeführt.

Bei Arbeiten auf dem Friedhof ist auf die Nachbargräber Rücksicht zu nehmen.

Art. 30 Grabunterhaltfonds bei der Gemeinde

Auf Wunsch der Angehörigen übernimmt die Gemeinde den Grabunterhalt bis zur Grabräumung. Der Gemeinderat setzt den zum Voraus zu entrichtenden Ablösungsbeitrag fest, welcher so festgelegt wird, dass er ausreichen sollte, um den Grabunterhalt während der Ruhezeit besorgen zu lassen. Der Ablösungsbeitrag wird in der ordentlichen Rechnung vereinnahmt. Als Gegenleistung bezahlt die Gemeinde aus laufender Rechnung jährlich die von der beauftragten Gärtnerei in Rechnung gestellten Bepflanzungsrechnungen.

Nach Ablauf der Ruhefrist / nach der Gräberräumung verfällt ein allfälliger Überschuss aus dem seinerzeitigen Ablösungsfonds an die Gemeinde.

Art. 31 Vernachlässigung des Unterhaltes

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt oder ordentlich unterhalten, so setzt ein Gärtner, im Auftrage des Gemeinderates, eine bleibende immergrüne Pflanzendecke. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Art. 32 Abfälle, leere Gefässe

Welke Kränze, Blumen etc. gehören in die offizielle Abfallmulde. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Die Gemeinde ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

IV. Haftung, Strafbestimmungen

Art. 33 Haftung

Die Gemeinde kann für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden, nicht haftbar gemacht werden.

Art. 34 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Gemeinderat zu melden.

Art. 35 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Vorschriften wird vom Gemeinderat geahndet, wenn nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36 Reglementsänderungen

Für Reglementsänderungen ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Art. 37 Inkrafttreten, Aufhebung alter Vorschriften

Dieses Reglement ist nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1980 in Kraft getreten, wodurch damals alle früheren Vorschriften und Reglemente in dieser Sache aufgehoben wurden.

Das Reglement wurde mit Beschlüssen vom 4. Dezember 1992 und 16. Juni 2000 abgeändert. Die entsprechenden Korrekturen sind in den vorstehenden Ausführungen bereits berücksichtigt.

Art. 38 Rechtsmittel

Gegen die gestützt auf die Verordnung über das Bestattungswesen und gestützt auf das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement des Innern in Aarau Beschwerde geführt werden.

Für die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1980

NAMENS DES GEMEINDERATES MÜNCHWILEN

Der Gemeindeammann:
sig. Hansruedi Geiger

Der Gemeindeschreiber:
sig. Werner Güntert

Für die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 1992

NAMENS DES GEMEINDERATES MÜNCHWILEN

Der Gemeindeammann:
sig. Werner Lauber

Der Gemeindegemeinderat:
sig. Werner Güntert

Für die Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2000

NAMENS DES GEMEINDERATES MÜNCHWILEN

Der Gemeindeammann:
sig. Martin Troller

Die Gemeindegemeinderat:
sig. Renate Kaufmann

1. Unentgeltliche Bestattungen

- a) Für Gemeinde-Einwohner übernimmt die Gemeinde die Leistungen und Kosten gemäss Artikel 10 des vorstehenden Reglementes.
- b) Für auswärts Wohnende, die früher mindestens 20 Jahre in Münchwilen gewohnt haben und hier bestattet sein wollen, übernimmt die Gemeinde die Leistungen und Kosten gemäss Artikel 10 des vorstehenden Reglementes.
- c) In den übrigen Fällen werden die Leistungen und Kosten gemäss Ziffer 2 nachstehend in Rechnung gestellt.

2. Bestattungen gegen Entgelt

Gebühren für die Benutzung eines Grabes:

- a) Kinder bis zum 8. Lebensjahr:
 - Reihengrab für Erdbestattung Fr. 300.--
 - Reihengrab für Urnen Fr. 300.--
- b) Erwachsene und Kinder ab 9. Lebensjahr:
 - Reihengrab für Erdbestattung Fr. 600.--
 - Reihengrab für Urnen Fr. 600.--

Die Kosten für die Bestattung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Für die Benützung der Leichenhalle im Friedhofgebäude ist eine Gebühr von Fr. 300.-- zu entrichten.

Die angegebenen Beträge entsprechen einem Teuerungsstand von 133 Punkten (Landesindex der Konsumentenpreise). Die Gebühren werden durch den Gemeinderat sporadisch der Teuerung (dem aktuellen Landesindex der Teuerung) angepasst.

Was ist zu tun bei einem Todesfall?

Bei Todesfällen zu Hause ist (der Reihe nach) wie folgt vorzugehen:

1. Durch einen Arzt ist eine Todesbescheinigung ausstellen zu lassen.
2. Der Todesfall ist, unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins des Verstorbenen (sofern vorhanden), durch die nächsten Angehörigen sofort dem Zivilstandsamt anzuzeigen.
3. Es ist Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt zu nehmen, betreffend Bestattungsordnung (Bestattungszeitpunkt).
4. Die Gemeindekanzlei, beziehungsweise der dazu bestimmte Funktionär der Gemeinde, veranlasst und organisiert in Absprache mit den Angehörigen die Einsargung, die Überführung ins Friedhofgebäude, die Aufbahrung im Friedhofgebäude und die Bestattung (nach Bestattungsordnung Pfarramt).

Bei einem Todesfall, welcher in einem Spital eintritt, werden die Punkte 1 und 2 in der Regel durch die Spitalverwaltung veranlasst.

Bei einem Todesfall steht den Angehörigen die Gemeindekanzlei - auch ausserhalb der ordentlichen Bürozeiten - zu weiteren Diensten gerne zur Verfügung.

Ebenfalls können die Angehörigen auf Wunsch hin auch die Mithilfe des Bestattungsdienstes Biaggi & Arnold, Gipf-Oberfrick (Tag und Nacht erreichbar über das Regionalspital Laufenburg), in Anspruch nehmen.

Grabmäler/Abmessungen

Auf den Gräbern dürfen Grabzeichen (Steine, Stelen, liegende Platten und Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden:

a) Grabmäler

	Erwachsenen- gräber m	Kinder-/Urnen- gräber m
- minimale Höhe	0,90	0,70
- maximale Höhe	1,10	0,80
- minimale Breite	0,45	0,40
- maximale Breite	0,50	0,45

b) Ausnahmen

Spezielle Grabmäler (Kreuze, Säulen, etc.) im Rahmen der obigen Maximalmasse, sind ohne weiteres möglich, wobei in einem solchen Falle dem Gemeinderat eine Entwurfs-Skizze im Massstab 1:10 zur Genehmigung vorzulegen ist.

Bei Kreuzen und dergleichen kann als Schrifträger eine liegende Platte (Grabplatte) gemäss den Angaben Abs. c (nachfolgend) verlegt werden.

c) Grabplatten

Die Fläche einer Grabplatte darf einen Drittel der Grabfläche (Innenmass der Grabeinfassung) nicht überschreiten.

In der Breite darf eine Grabplatte die Innenabmessung der Grabeinfassung nicht überschreiten.

